

Mediationsakte (1803)

Aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 159–188; *K.H.L. Pölit*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833, S. 162–199.

Vermittlungsacte des Ersten Konsuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist.

Bonaparte, Erster Consul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer!

Helvetien, der Zwietracht preisgegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats, das der demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler aufzutreten zwischen den Parteien aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren *Barthelemy*, *Röderer*, *Fouché* und *Demeunier* beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einem Bundesstaate bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimmte; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freiheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: – Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten. [...]

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen, so *wird von Uns*, in der Eigenschaft eines Vermittlers und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkernschaften zu erwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, Folgendes *festgesetzt*: [...]

Sechzehntes Capitel: Verfassung des Kantons Uri

Aus: *Kölz*, S. 170.

Artikel 1 Der Kanton Uri ist in zwei Bezirke abgetheilt, nämlich in das Gebiet des alten Kantons und in das Urserenthal. Die katholische Religion ist die Religion des Kantons. [...]

Artikel 2 Die souveräne Gewalt des Kantons steht bei der Landsgemeinde beider Bezirke; sie kann aber über das besondere Eigenthum eines Bezirks nicht verfügen. [...]

Achtes Capitel. Verfassung des Cantons Lucern.

Aus: *Pölit*, S. 173 f.

[...] **Artikel 5** Ein großer Rath von 60 Mitgliedern giebt Gesetze, Verordnungen und alle Acte der obersten Gewalt; berathschlagt über Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten der Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen [...].

Artikel 6 Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, die darin fortwährend sitzen, und deren wenigstens einer aus jedem Bezirke ist, hat das Geschäft der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte der höchsten Behörde; er schlägt Gesetze, Verordnungen und andre ihm nöthig scheinende Acte vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er spricht in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten [...].

Artikel 17 Niemand kann auf die Candidatenliste [für den großen Rath] kommen, als wer Bürger, 30 Jahr alt, und Besitzer ist eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 12,000 Schweizerfranken. Es ist genug, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 3000 Franken zu seyn, um von dem Quartiere, dessen Mitglied man ist, gewählt zu werden. [...]

Chapitre XX: Acte fédéral Zwanzigstes Capitel: Bundesverfassung

Erster Titel: Allgemeine Verfügungen

Aus: *Kölz*, S. 175–188.

Artikel 1 Die neunzehn Kantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus,

Graubünden, Lucern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei. [...]

Artikel 3 Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Artikel 4 Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton zu verlegen, und seinen Gewerbe daselbst frei zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Geseze des Kantons, in dem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zwei Kantonen ausüben.

Artikel 5 Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelswaaren ist gewährleistet. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden.

Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Kantonen; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 6 Jeder Kanton behält die Zölle bei, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Artikel 7 Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist. [...]

Artikel 9 Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt.

Artikel 10 Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern Kantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Artikel 11 Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Decret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll.

Artikel 12 Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweiter Titel: Vom Directorial-Kanton

Artikel 13 Die Tagsatzung versammelt sich wechselseitig von einem Jahre zum andern; zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.

Artikel 14 Die Kantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Directorial-Kantone. Das Directorialjahr fängt mit dem ersten Januar an. [...]

Artikel 16 Der Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Kantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammans der Schweiz. [...]

Artikel 20 Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Kantons, oder irgend eines anderen dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des großen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Kantons [...]; mit dem Vorbehalte, daß nach der Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Artikel 21 Wenn während der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der größern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt.

Artikel 22 Er warnt die Kantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung Zuwiderlaufendes bei ihnen statt findet. In diesem Falle kann er die Zusammenberufung des grossen Raths, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landsgemeinde verordnen. [...]

Dritter Titel: Von der Tagsatzung

Artikel 25 Jeder Kanton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwei Rätthe beigeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen.

Artikel 26 Die Abgeordneten bei der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instructionen, denen zuwider sie nicht stimmen können. [...]

Artikel 28 Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt 25 Stimmen bei den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge einmal 100,000 Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden, haben jeder zwei Stimmen.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge weniger als einmal 100,000 Seelen beträgt, als die von Tessin, Lucern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme. [...]

Artikel 31 Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone dazu erforderlich.

Artikel 32 Die Tagsatzung allein schließt Handelstractate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Kantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln. [...]

Artikel 34 Die Tagsatzung befiehlt die Stellung des im zweiten Artikel für jeden Kanton festgesetzten Truppencontingents; sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nämliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Ruhe der übrigen Kantone bedroht. [...]

Artikel 36 Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. [...]

Artikel 40 Durch die gegenwärtige Bundesacte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

Übergangsbestimmungen.

[...] Die gegenwärtige Acte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien uns die angemessenste Verfügung für die Herstellung des Friedens und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausführung gekommen sein werden, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, nach der in der gegenwärtigen Acte aufgestellten Verfassung, als eine unabhängige Macht.

Wir garantieren die Bundesverfassung und die eines jeden Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheißten, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusezen. [...] Übergangsbestimmungen.

